

§ 1671 BGB

(1) Leben Eltern nicht nur vorübergehend getrennt und steht ihnen die [elterliche Sorge](#) gemeinsam zu, so kann jeder Elternteil beantragen, dass ihm das Familiengericht die [elterliche Sorge](#) oder einen Teil der elterlichen Sorge allein überträgt. Dem Antrag ist stattzugeben, soweit

1. der andere Elternteil zustimmt, es sei denn, das Kind hat das 14. Lebensjahr vollendet und widerspricht der Übertragung, oder
2. zu erwarten ist, dass die Aufhebung der gemeinsamen Sorge und die Übertragung auf den Antragsteller dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

(2) Leben Eltern nicht nur vorübergehend getrennt und steht die [elterliche Sorge](#) nach § [1626a Abs. 3 BGB](#) der [Mutter](#) zu, so kann der Vater beantragen, dass ihm das Familiengericht die [elterliche Sorge](#) oder einen Teil der elterlichen Sorge allein überträgt. Dem Antrag ist stattzugeben, soweit

1. die [Mutter](#) zustimmt, es sei denn, die Übertragung widerspricht dem Wohl des Kindes oder das Kind hat das 14. Lebensjahr vollendet und widerspricht der Übertragung, oder
2. eine gemeinsame Sorge nicht in Betracht kommt und zu erwarten ist, dass die Übertragung auf den Vater dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

(3) Ruht die [elterliche Sorge](#) der [Mutter](#) nach § [1751 Abs. 1 S. 1 BGB](#), so gilt der Antrag des Vaters auf Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge nach § [1626a Abs. 2 BGB](#) als Antrag nach Absatz 2. Dem Antrag ist stattzugeben, soweit die Übertragung der elterlichen Sorge auf den Vater dem Wohl des Kindes nicht widerspricht.

(4) Den Anträgen nach den Absätzen 1 und 2 ist nicht stattzugeben, soweit die [elterliche Sorge](#) auf Grund anderer Vorschriften abweichend geregelt werden muss.